



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Das Gerichtssystem in der Türkei

August 2021

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkılmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I.	Einführung	2
II.	Richter- und Staatsanwälterat	2
III.	Das Verfassungsgericht.....	3
1.	Das Gericht.....	3
2.	Anfechtungsklage.....	3
3.	Vorlageverfahren	3
4.	Verfassungsbeschwerde	4
5.	Parteienrecht.....	4
6.	Strafgerichtshof.....	4
7.	Die Entscheidungen	4
IV.	Die Verwaltungsgerichte.....	5
1.	Verwaltungsgerichte Und Finanzgerichte.....	5
2.	Berufungsinstanz	5
3.	Der Staatsrat.....	5
V.	Die ordentlichen Gerichte	6
1.	Friedensgerichte.....	6
2.	Strafgerichte 1. Instanz.....	6
3.	Zivilgerichte 1. Instanz.....	6
4.	Fachgerichte	7
5.	Sondergerichte	7
6.	Berufungsinstanz	7
7.	Kassationshof	7
8.	Rechtsprechungskonflikte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	8
VI.	Die Staatsanwaltschaft.....	8
VII.	Die Militärgerichte	8
VIII.	Der Konfliktgerichtshof.....	9
IX.	Der Rechnungshof	9

I. EINFÜHRUNG

Das türkische Gerichtssystem ist kontinentaler Natur. Es ähnelt daher den Systemen in Deutschland und Frankreich, teilweise auch der Schweiz.

Die Justiz ist als unabhängiges System innerhalb der Staatsorganisation konzipiert. Das Verfassungsgericht gehört nicht zu diesem System.

II. RICHTER- UND STAATSANWÄLTERAT

Oberste Instanz für Disziplinar- und Personalangelegenheiten sowie zuständig für die Verteilung der Gerichtssprengel ist der *Richter- und Staatsanwälterat*. Er besteht aus Persönlichkeiten aus der Gerichtsbarkeit, Hochschullehrern und Rechtsanwälten. Seit 2017 werden die Mitglieder durch den Präsidenten der Republik und das Parlament ernannt. Da der Präsident der Republik auch Parteivorsitzender sein darf und dadurch erheblichen Einfluss auf die Parlamentstätigkeit nehmen kann, wird dieses System als mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte unvereinbar angesehen. Der Rat tagt in zwei Kammern und im Plenum.

III. DAS VERFASSUNGSGERICHT

1. Das Gericht

Die wesentlichen Regelungen zum Verfassungsgericht finden sich bereits in den Art. 146 ff. TV, Details enthält dann das Verfassungsgerichtsgesetz (VerfGG). Seit der Reform 2017 verfügt das Verfassungsgericht über 15 Richter, die vom Präsidenten (12) und durch das Parlament (3) ernannt werden. Die meisten Kandidaten werden durch die obersten Gerichte, einige durch den Hochschulrat vorgeschlagen. Aus seinem Kontingent kann der Präsident der Republik vier Mitglieder, deren Eignung in der Verfassung näher beschrieben ist, direkt ernennen. Die Richter, so sieht es die Verfassung vor, kommen überwiegend aus der Justiz einschließlich der Anwaltschaft, aber auch von Universitäten und aus der Verwaltung. Die türkische Verfassung ermöglicht damit bewusst auch hochqualifizierten Nichtjuristen die Mitwirkung im Verfassungsgericht. Die Amtszeit beträgt einmalig zwölf Jahre und ist aber gleichzeitig durch die Altersgrenze von 65 begrenzt. Das Mindestalter beträgt 45 Jahre, erforderlich sind eine nicht unbedingt juristische Hochschulausbildung und 20 Jahre Berufserfahrung als Mitglied des Lehrkörpers an einer Universität, als Rechtsanwalt, Richter oder im öffentlichen Dienst. Es gelten auch für Verfassungsrichter die persönlichen Hindernisse für die Bekleidung eines Richteramts wie etwa die Verstrickung in ein Strafverfahren wegen bestimmter Straftaten (Art. 3 VerfGG). Das Verfassungsgericht tagt in zwei „Abteilungen“ (Senaten), die mit vier Mitgliedern zusammentreten, das Plenum muss mit mindestens zwölf Mitgliedern zusammentreten.

2. Anfechtungsklage

Im Wege der *abstrakten Normenkontrolle* können die betreffenden Gesetzgebungsakte - förmliche Gesetze und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft - innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Verkündung auf Antrag des Präsidenten der Republik, der Fraktion einer der beiden größten Parteien oder einer Gruppe von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der GNVT vor das Verfassungsgericht gebracht werden.

Anfechtbar sind auch Präsidialverordnungen, welche nach der Verfassungsreform 2017 den Platz der Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft eingenommen haben.

3. Vorlageverfahren

Im *konkreten Normenkontrollverfahren* wird aufgrund einer Vorlage eines Gerichts im Rahmen eines dort anhängigen Verfahrens die Verfassungsmäßigkeit eines gesetzgeberischen Aktes überprüft, der in dem betreffenden Verfahren entscheidungserheblich ist. Das Verfassungsgericht kann sich sogar selbst vorlegen. Seit 1993 ist die Möglichkeit des Erlasses einer *einstweiligen Anordnung* zwar nicht gesetzlich verankert,

jedoch anerkannt. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof kann das Verfassungsgericht ein *Parteiverbot* aussprechen oder eine Partei *verwarnen*. Die Voraussetzungen hierfür sind im Parteiengesetz geregelt. Schließlich prüft das Verfassungsgericht auch die Jahresabschlüsse der Parteien. Als Staatsgerichtshof hat das Verfassungsgericht auch Aufgaben eines Strafgerichts. Als solches ist es für Straftaten im Amt zuständig, die durch den Präsidenten der Republik, die Stellvertreter des Präsidenten, die Minister, die Verfassungsrichter, die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe, die Mitglieder des Richter- und Staatsanwälterats, des Generalstaatsanwalts beim Kassationshof und seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Führung des Militärs begangen worden sind. Anklagebehörde ist der Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof; das Verfahren folgt der Strafprozessordnung. Gegen Urteile des Staatsgerichtshofs gibt es keine Rechtsmittel.

4. Verfassungsbeschwerde

Seit Herbst 2012 gibt es auch die *Verfassungsbeschwerde*. Die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden kann durch Ausschüsse, wie wir sie auch aus dem Bundesverfassungsgericht kennen, geprüft werden. Sie ist nur gegen Gerichtsentscheidungen letzter Instanz, nicht gegen Gesetze statthaft. Das Durchlaufen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist Voraussetzung für den Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieses Verfahrens hat große Akzeptanz gefunden, ist jedoch stark formalisiert.

5. Parteienrecht

Das Verfassungsgericht ist auch für die Kontrolle der politischen Parteien bis hin zu ihrem Verbot zuständig.

6. Strafgerichtshof

Als Strafgerichtshof ist das Verfassungsgericht für die Strafverfahren gegen Spitzenmitglieder der Exekutive (einschließlich des Präsidenten der Republik), den Parlamentspräsidenten und Mitglieder der obersten Gerichtshöfe zuständig.

7. Die Entscheidungen

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts wirken *erga omnes* und *ex nunc* für die Zukunft vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt an. Das Verfassungsgericht kann auch einen späteren Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen seiner Entscheidungen bestimmen, um dem Gesetzgeber angemessene Zeit zu lassen, um die entstehende Lücke zu füllen. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unanfechtbar. Grundsätzlich bleiben also für nichtig erklärte gesetzliche Bestimmungen bis zur Bekanntmachung der Entscheidung des Verfassungsgerichts im Amtsblatt weiter

in Kraft. Wird eine Gesetzesänderung für verfassungswidrig erklärt, entsteht eine Gesetzeslücke, da die geänderte Bestimmung selbst nicht wieder auflebt.

IV. DIE VERWALTUNGSGERICHTE

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der heutigen Form besteht seit 1982, der Staatsrat geht bereits auf das Jahr 1868 zurück. Später kamen neben den lokalen Verwaltungsgerichten noch die Regionalverwaltungsgerichte hinzu.

1. Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte

Heute besteht die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus Verwaltungsgerichten und Gerichten für Steuersachen, die aus je drei Berufsrichtern bestehen; in *Verfahren der vollen Gerichtsbarkeit* mit geringem Streitwert (bis 500.000 TL) kann auch ein Einzelrichter verhandeln und entscheiden. Das wichtigste Rechtsmittel ist die Anfechtungsklage, die innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntmachung des anzufechtenden Verwaltungsakts zu erheben ist.

2. Berufungsinstanz

Die *Regionalverwaltungsgerichte* beheben Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Seit 2014 sind sie Berufungsinstanz. Im Übrigen gibt es einige gesetzliche Sonderzuweisungen, etwa bei Klagen gegen bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Der Staatsrat

Der *Staatsrat* besteht aus 7 Spruchsenaten für Verwaltungsrecht, 4 Spruchsenaten für Steuerrecht und einem Verwaltungssenat. Der Große Senat ist in einen Großen Senat für Verwaltungsstreitigkeiten und einen Großen Senat für Steuersachen aufgeteilt worden. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit ist die Ausnahme, für die eine enumerative Aufzählung im Gesetz über den Staatsrat gilt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Verfahren gegen Akte der Regierung (des Präsidenten, soweit es sich nicht um „Präsidialverordnungen [kararname], sondern um Präsidialbeschlüsse [karar] handelt), des Hochschulrats, der Auslandsvertretungen. Als zweite Instanz hat der Staatsrat die Funktion eines Revisionsgerichts. Nachdem früher die „Revision“ zum Staatsrat ein eigenes Klageverfahren dargestellt hat, handelt es sich jetzt um die dritte Stufe des gleichen Verfahrens aufgrund eines Revisionsantrags. Das öffentliche Interesse wird von der „Generalstaatsanwaltschaft beim Staatsrat“ vertreten.

V. DIE ORDENTLICHEN GERICHTE

1. Friedensgerichte

In der *Zivilgerichtsbarkeit* ist das „kleinste“ Gericht das mit einem Richter bzw. einer Richterin besetzte Friedensgericht (*sulh hukuk mahkemesi*), das jeweils naturgemäß mit einfachen Sachen, insbesondere im Zusammenhang mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber auch Zivilsachen mit sehr niedrigen Streitwerten befasst wird. Bis zur Reform im Juni 2014 galt Ähnliches für das *sulh ceza mahkemesi*. Dieses ist allerdings in der alten Form abgeschafft worden. Seine Rechtsprechungszuständigkeiten wurden der Strafkammer (unten) übertragen. Die Begleitung und Überwachung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegen jetzt einer Friedensrichterschaft für Strafsachen (*sulh ceza hakimliği*), die während des Ermittlungsverfahrens erforderlichen und seitens der Verfassung den Gerichten vorbehaltenen Anordnungen trifft. Diese Gerichtsvariante, die der EGMR auch als „Gericht“ anerkannt hat, ist auch Einspruchsbehörde in Bußgeldverfahren.

2. Strafgerichte 1. Instanz

Die Strafgerichte unterliegen einer am 1.4.2005 in Kraft getretenen Strafprozessordnung. Die allgemeinste Zuständigkeit hat die Strafkammer (*asliye ceza mahkemesi*), die ebenfalls durch einen Einzelrichter entscheidet. Viele schwerere Straftaten sind vor der Großen Strafkammer (*ağır ceza mahkemesi*) zu behandeln, die aus drei Richtern besteht. Für bestimmte Delikte können „Sonderzuständigkeiten“ begründet werden, etwa für politische Kriminalität (Beispiel: Ergenekon-Verfahren). Dies wird als rechtsstaatlich bedenklich kritisiert, ähnelt allerdings der in Deutschland üblichen Zuweisung von Sonderzuständigkeiten an „Staatsschutzsenate“.

Staatssicherheitsgerichte gibt es nicht mehr. Ihre Zuständigkeiten sind auf die Großen Strafkammern verlagert worden.

3. Zivilgerichte 1. Instanz

Als Zivilgerichte, die einer am 1.10.2011 in Kraft getretenen neuen Zivilprozessordnung unterliegen, stehen auf dieser Ebene die Zivilkammern (*asliye hukuk mahkemesi*) bzw. die Zivilkammern für Handelssachen (*asliye ticaret mahkemesi*) zur Verfügung. Seit 1.7.2012 sind die Kammern für Handelssachen nicht mehr Teil der Zivilkammern (Zuständigkeit kraft Geschäftsordnung, was die Klageerhebung erleichterte), sondern Gerichte kraft eigener gesetzlicher Zuweisung. Bis zur Justizreform im Juni 2014 haben diese Gerichte durch Einzelrichter entschieden. Jetzt gilt, dass ab einem Streitwert von 500.000 TL die Kammer entscheidet, bei niedrigeren Streitwerten das Gericht einen Einzelrichter bestimmt.

4. Fachgerichte

In verschiedenen Zusammenhängen gibt es Fachgerichte bzw. Fachzuständigkeiten. So gehören die Familiengerichte mit einem eigenen Familiengerichtsgesetz auf die Stufe der Zivilkammern. Gleiches gilt für die auf die gewerblichen Schutzrechte (Marken, Patente, Geschmacksmuster etc.), insbesondere auf Anfechtungsverfahren spezialisierten Fachgerichte, die in Zivil- und Strafabteilungen arbeiten. Des Weiteren gibt es Arbeitsgerichte, Verkehrsgerichte, Zwangsvollstreckungs- und Konkursgerichte sowie Katastergerichte. Eine große rechtspolitische Bedeutung haben auch die Verbrauchergerichte, die seit dem 28.5.2014 in Verbrauchersachen zuständig sind.

Zu beachten ist, dass in Forderungssachen bei Handelsgerichten und bei den Verbrauchergerichten als Prozessvoraussetzung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist.

5. Sondergerichte

Sondergerichte gibt es in der Türkei nicht. Soweit in deutschen Presseorganen hin und wieder von „Sondergerichten“ die Rede ist, handelt es sich um Fachgerichte, die als solche rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Vor allem aber im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung gibt es Einschränkungen der Prozessgrundrechte. Allerdings sind hier keine „Fachgerichte“ tätig, sondern „Fachkammern“, die auf Staatschutzsachen spezialisiert sind und auf der Ebene der Großen Strafkammern stehen.

6. Berufungsinstanz

Berufungsgerichte gibt es erstmals in der Geschichte der Republik seit dem 1.4.2005, allerdings haben diese „Regionalgerichte“ (*bölge adliye mahkemeleri*) ihre Tätigkeit erst am 20.7.2016 aufgenommen. Sie ermöglichen die Überprüfung von Tatsachenentscheidungen und können die Entscheidungen der Ausgangsgerichte bestätigen oder abändern und selbst entscheiden. Bei offensichtlicher Begründetheit, Unbegründetheit oder Unzulässigkeit kann das Berufungsgericht in Zivilsachen auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Sämtliche nach dem 20.7.2016 ergangenen Urteile erster Instanz folgen diesem neuen Instanzenweg.

7. Kassationshof

Letzte Instanz sowohl für Zivilsachen als auch für Strafsachen ist der Kassationshof mit seinen entsprechenden sachlich und funktionell zuständigen 18 Zivilsenaten (die amtliche Zählung geht bis 22, aber die Senate 6, 7, 17, 18 und 23) sind geschlossen worden) bzw. 18 Strafsenaten. Wie der hier verwendete Name sagt, handelt es sich um ein Kassationsverfahren (Befugnis des Kassationshofs zur Abänderung von Urteilen nur in sehr engen Grenzen), in dem nur Rechtsfragen und prozessuale Fragen überprüft werden. Besteht nach einer Kassation das vorinstanzliche Gericht auf seiner

Entscheidung, wird durch den Großen Senat (für Zivilsachen oder für Strafsachen) endgültig entschieden, das heißt im Falle der Kassation: das erstinstanzliche Gericht hat den Gründen des Großen Senats zu folgen. Sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht gibt es noch das Instrument der außerordentlichen Revision, die nach Rechtskraft einer Entscheidung in Zivilsachen vom Staatsanwalt eingelegt werden kann, um die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Urteils zu erreichen. Dies dient lediglich der Wahrung der Rechtseinheit und der Verhinderung der Entstehung von Richterergewohnheitsrecht *contra legem*. Die Rechtskraft der Entscheidung des Zivilgerichts im konkreten Einzelfall bleibt unberührt. Anders ist dies in Strafsachen, wo dem Justizminister eine außerordentliche Revision zugunsten eines Verurteilten (nicht zulasten eines Freigesprochenen) zusteht, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führt. In der türkischen Praxis machten Rechtsanwälte regelmäßig Gebrauch von der früher bestehenden Möglichkeit, die *Berichtigung* eines Kassationshofurteils zu verlangen; dieses Rechtsmittel war nicht selten auch mit Erfolg gekrönt. Der Rechtsbehelf ist aber für die nach dem 20.7.2016 entschiedenen Fälle nicht mehr anwendbar. Im Übrigen gilt seit diesem Zeitpunkt eine Untergrenze von 25.000 TL Streitwert, außerdem können auch Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht mehr vor den Kassationshof gebracht werden.

8. Rechtsprechungskonflikte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Rechtsprechungskonflikte zwischen Senaten des Kassationshofs werden auf Anregung des Präsidenten eines betroffenen Senats vom Präsidenten des Kassationshofs dem Großen Senat der entsprechenden Abteilung, bei Konflikten zwischen einem Senat und dem Großen Senat oder bei beide Abteilungen betreffenden Konflikten dem *Plenum des Kassationshofs* vorgelegt. Eine solche Plenarentscheidung (Urteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung) hat eine gesetzesähnliche allgemeine Bindungswirkung.

VI. DIE STAATSANWALTSCHAFT

Die *Staatsanwaltschaft der Republik* entspricht in ihrer vertikalen Aufteilung den Instanzenzügen der Gerichte. Der Generalstaatsanwalt beim *Kassationshof* ist nebenbei noch Ankläger beim Staatsgerichtshof und Kläger im Parteiverbotsverfahren vor dem Verfassungsgericht. Die Staatsanwaltschaften können außerdem in Zivilsachen die oben erwähnten außerordentlichen Rechtsmittelverfahren in Gang setzen. Die „Staatsanwaltschaft“ beim Staatsrat hat mit diesen Staatsanwaltschaften nichts zu tun, sondern ist vergleichbar dem Generalanwalt beim EuGH.

VII. DIE MILITÄRGERICHTE

Die *Militärgerichtsbarkeit* wurde im Zuge der Verfassungsreform 2017 abgeschafft und auf eine Truppendienstgerichtsbarkeit und den Kriegsfall reduziert. Ferner wurde

auch die „Ausnahmezustandsverwaltung“ (*sıkıyönetim*) abgeschafft, in dem das Militär und seine Gerichtsbarkeit auch in zivile Belange eingreifen durfte.

VIII. DER KONFLIKTSGERICHTSHOF

Der *Konfliktgerichtshof* bereinigt Rechtsprechungskonflikte zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten durch unanfechtbare Entscheidung. Der Präsident des Konfliktgerichtshofs ist ein durch das Verfassungsgericht benannter Verfassungsrichter, die weiteren sechs Voll- und sechs Ersatzmitglieder stammen aus den obersten Gerichtshöfen der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Mitglieder werden von den Gerichtshöfen bestimmt und üben ihr Amt nebenamtlich aus.

IX. DER RECHNUNGSHOF

Der *Rechnungshof* (*Sayıştay*) prüft im „Namen der GNVT“ die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die Behörden. Sein Charakter als „Gericht“ ist umstritten.